

Förderrichtlinie zum Hamburger Neustartfonds City&Zentren (HmbNFCZ)

Die Förderrichtlinie zum Hamburger Neustartfonds City&Zentren (HmbNFCZ) ergänzt den Teil II der Senatsdrucksache 2021/01018 „Einführung eines Hamburger Corona Härtefallfonds sowie eines Hamburger Neustartfonds City&Zentren“ (**1. Fördertranche HmbNFCZ**) sowie den Teil 1.2 der Senatsdrucksache 2021/02695 „Verstärkung des Innovationsfonds bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) in 2022, Aufstockung des Hamburger Neustartfonds City&Zentren (HmbNFCZ) 2021/2022 und weitere innovationsfördernde Maßnahmen in 2022“ (**2. Fördertranche HmbNFCZ**).

1. Förderziele, Zweckungsweck

Die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung haben den stationären Einzelhandel und die Gastronomie schwer getroffen. Umsatzeinbußen und z.T. komplette Geschäftsaufgaben waren die Folge.

Der Hamburger Neustartfonds City&Zentren (HmbNFCZ) soll u.a. die Interessengemeinschaften (IGs) in der Hamburger City und in den Stadtteilen bei einem Neustart in den verschiedenen Zentren finanziell unterstützen, indem er attraktivitätssteigernde Events und Aktivitäten ermöglicht. Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie dementsprechend Zuschüsse zu attraktivitätssteigernden Events/ Aktivitäten.

Als förderfähig gelten verkaufsfördernde Aktionen, Events oder Projekte von förderwürdigen Institutionen (s. 2. Antragsberechtigte) in den Jahren 2021/ 2022 (z.B. saisonale Sonderaktionen, Pop-Up Events, Pflanzaktionen, Flohmärkte, Stadtmarketing, ein zeitlich befristetes Quartiersmanagement, Laterne-Laufen, Weihnachtsbeleuchtung, Professionalisierung des Internetauftritts von IGs, etc.) bzw. alle Maßnahmen, die dazu geeignet und bestimmt sind, den Neustart des lokalen Einzelhandels, der Gastronomie und des dienstleistenden Gewerbes zu unterstützen sowie Aufmerksamkeit bei den Kundinnen und Kunden zu erreichen und die Kundenbindung zu erhöhen. Eine Liste beispielhafter Fördertatbestände ist der beigefügten Anlage der Wirtschaftsförderungen der Bezirke zu entnehmen.

Eine Doppelförderung für ein und dieselbe Maßnahme im Sinne dieser Förderrichtlinie durch andere Förderprogramme der FHH ist ausgeschlossen. Die grundsätzlich notwendige Bereitstellung der Ko-Finanzierung durch die Antragstellenden in Höhe von mindestens 10% der Maßnahme-Kosten (Eigenleistung) muss nachweislich aus nicht-öffentlichen Mitteln erfolgen. Die Antragstellenden haben keinen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel.

2. Antragsberechtigte, Zuwendungsempfängende

Förderwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind – unabhängig von ihrer Rechtsform – nur Interessengemeinschaften bzw. vergleichbare Zusammenschlüsse im Geltungsbereich der Hamburger Zentren gemäß dem Hamburger Zentren-Konzept (<http://www.hamburg.de/zentren/>, vgl. auch Auflistung der IGs bzw. der vergleichbaren Zusammenschlüsse, wie z.B. (Ge-)Werbebegegnungen, durch die Handelskammer Hamburg) sowie aktuell bestehende Business Improvement Districts (BIDs) gemäß dem Gesetz zur „Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren“ (GSED).

Die IGs bzw. die vergleichbaren Zusammenschlüsse werden grundsätzlich als eingetragener Verein oder als wirtschaftlicher Verein gemäß §§ 21, 22 ff. BGB von einem Vorstand nach außen vertreten. Die antragstellende IG ist zugleich Zuwendungsempfängerin. Die BIDs werden von ihren Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträgern nach außen vertreten. Die antragstellenden Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger sind für BIDs die Zuwendungsempfänger. Einzelunternehmungen sind nicht förderfähig durch diese Richtlinie.

3. Zuwendungs-/ Fördervoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist (s. 5. Verfahren) und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um De-minimis Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung/ Förderung

1. Fördertranche des HmbNFCZ

Der finanzielle Umfang der ersten Fördertranche des HmbNFCZ beläuft sich auf insgesamt 1,1 Mio. Euro, bereitgestellt aus Corona-Mitteln des Haushalts gemäß SDrs. 2021/01018 „Einführung eines Hamburger Corona Härtefallfonds sowie eines Hamburger Neustartfonds City&Zentren“, und ist befristet auf den Zeitraum der Jahre 2021/2022.

Die Verteilung der HmbNFCZ-Mittel dieser ersten Tranche auf die sieben Hamburger Bezirke ist nach Größe des jeweiligen Bezirks u.a. auf Basis des Hamburger Zentren-Konzepts wie folgt vorgesehen:

- Hamburg Mitte inkl. Innenstadt 300.000 Euro,
- Harburg/ Bergedorf je 100.000 Euro,
- alle anderen Bezirke je 150.000 Euro.

2. Fördertranche des HmbNFCZ

Aufgrund des hohen Bedarfs an Fördermitteln einzelner Bezirke wird der HmbNFCZ noch einmal aufgestockt: Der finanzielle Umfang dieser zweiten Fördertranche des HmbNFCZ beläuft sich auf insgesamt 500 Tsd. Euro – zusätzlich zu den Mitteln der o.g. ersten Fördertranche. Diese 500 Tsd. Euro werden bereitgestellt aus Corona-Mitteln des Haushalts gemäß SDrs. 2021/02695 „Verstärkung des Innovationsfonds bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) in 2022, Aufstockung des Hamburger Neustartfonds City&Zentren (HmbNFCZ) 2021/2022 und weitere innovationsfördernde Maßnahmen in 2022“, befristet auf den Zeitraum der Jahre 2021/2022.

Entsprechend der SDrs. 2021/02695 wurden die zusätzlichen Fördermittel nicht wie bei der ersten Tranche im Vorfeld auf die sieben Hamburger Bezirke aufgeteilt. Auf Basis ihrer unterschiedlich hohen Bedarfe haben sich die bezirklichen Wirtschaftsförderungen im Nachgang des Senatsbeschlusses auf folgende Aufteilung der 500 Tsd. Euro geeinigt:

- Hamburg Mitte inkl. Innenstadt 226.000 Euro
- Harburg/ Bergedorf je 45.666 Euro

- alle anderen Bezirke je 45.667 Euro.

Unabhängig von der jeweiligen Fördertranche gilt: Die maximale Fördersumme zur Projektförderung beträgt 20.000 Euro je förderfähiger Aktion – bei einem Eigenanteil von mindestens 10% (s.o.). Verbundanträge mehrerer antragsberechtigter Institutionen sind möglich und werden ausdrücklich erwünscht. (Hinweis: Es muss pro Verbündeter ein Bescheid erlassen werden.) Die maximale Fördersumme erhöht sich dadurch entsprechend. Nach Möglichkeit sollte eine antragstellende Institution ihre Förderaktionen zudem in einem einzelnen Antrag bündeln, um zu kleinteilige Antragsverfahren zu vermeiden. (Hinweis: Die Begrenzung der o.g. Antragssummen besteht je Aktion und nicht je Antrag. Es ist je Bescheid zu regeln, was, wie und in welcher Form gefördert wird, je einzelner Aktion.) Bei der jeweiligen Fördersumme handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Fördersumme ist als Festbetragsfinanzierung vorgesehen. Andernfalls ist jedoch stets ein Maximalwert festzulegen und die Zuwendung ist immer auf 90% der förderfähigen Kosten begrenzt.

5. Verfahren zur Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Förderung aus Mitteln des HmbNFCZ ist zu richten an das jeweils zuständige Bezirksamt (Zuwendungsgeber), welches über den Antrag entscheidet. Der Zuwendungsbescheid, erstellt durch den Zuwendungsgeber, wird der Zuwendungsempfängerin zusammen mit einem einheitlichen, formellen Begleitschreiben der Behördenleitungen von BWI, FB und BSW schriftlich übermittelt (Bescheid-Übergabe). Die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens inkl. Auszahlung der Fördermittel obliegt jedoch insgesamt allein den Bezirksämtern im Rahmen üblichen Verwaltungshandelns.

Folgende Unterlagen sind durch die Antragstellenden zusammen mit dem unterschriebenen Antragsformular zwingend einzureichen:

- Projektskizze/ -plan zur verkaufsfördernden/ attraktivitätssteigernden Maßnahme
- Finanzierungs-/ Kostenplan (idealerweise ein Kostenvoranschlag)
- Auszug aus dem Vereinsregister oder Vorlage einer staatlichen Konzession
- Testierte/-r Bilanz/ Jahresabschluss des vor der Antragstellung liegenden Wirtschaftsjahres (sofern vorliegend), ansonsten Beschluss über die Entlastung des Vorstandes (bei Vereinen)

Bei Synergien mit anderen, zeitgleichen oder örtlich verwandten Projekten und Maßnahmen, die aber aus anderer Quelle unterstützt werden, wäre ein unterstützender Text hilfreich, der den Zusammenhang klärt, sowie ein offizieller Brief der Veranstalter.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, bei Antragstellung ihre finanzielle Leistungsfähigkeit (z.B. die Mitgliedsbeiträge der vergangenen zwei Jahre) gegenüber dem Zuwendungsgeber zu bescheinigen. Es wird empfohlen, vor Antragstellung das persönliche Gespräch mit dem Zuwendungsgeber zu suchen.

Vor der Gewährung der Beihilfe übersendet die beihilfegebende Stelle dem Beihilfeempfänger/ den Antragstellenden eine De-minimis Mitteilung. Der Beihilfeempfänger/Antragsteller gibt daraufhin eine „De-minimis Erklärung“ ab, aus der hervorgeht, wie viele De-minimis Beihilfen der Beihilfeempfänger/Antragsteller bereits erhalten hat. Mit Gewährung der Beihilfe stellt die beihilfegewährende Stelle eine De-minimis Bescheinigung aus.

Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bestätigung des Zuwendungsgebers durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn ist nur mit vorheriger Zustimmung des Zuwendungsgebers möglich. Im schriftlichen Zuwendungsbescheid stehen die Bedingungen und Auflagen der Zuwendung. Spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten innerhalb eines Antrags geförderten Maßnahme sind dem Zuwendungsgeber die Verwendung der Zuwendung und das in Bezug auf die Zielsetzung erreichte Ergebnis (z.B. Anzahl der mit der Maßnahme erreichten Kundinnen und Kunden) durch einen kurzen Sachbericht (etwa eine DIN-A 4 Seite) und einen zahlenmäßigen Nachweis darzulegen (Verwendungsnachweis), inkl. entsprechender Rechnungen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P, die auch Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

Bei der Durchführung der förderfähigen Aktionen/ Events/ Projekte mit Publikum sind die jeweils gültigen pandemiebedingten Beschränkungen einzuhalten. Können förderfähige Aktionen im Jahr 2021 pandemiebedingt nicht durchgeführt werden, so besteht die Möglichkeit, diese im Jahr 2022 nachzuholen. Da die Sonderförderung bis Ende des Jahres 2022 befristet ist, besteht jedoch keine Möglichkeit der Verschiebung von bewilligten Förderungen über dieses Datum hinaus: Bis Ende des Jahres 2022 müssen alle Aktionen umgesetzt sein. Andernfalls wird der jeweilige Zuwendungsbescheid aufgehoben bzw. widerrufen und es kommt zur Rückforderung der gewährten Zuwendung.

6. Inkrafttreten und Befristung

Diese überarbeitete Förderrichtlinie tritt am 7. Dezember 2021 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die bisherige Version der Förderrichtlinie vom 12. Mai 2021, in Kraft getreten am 15. Mai 2021, wird mit In-Kraft-Treten der neuen Förderrichtlinie aufgehoben.

Hamburg, den 07.12.2021

gez.

S. Carlsson